

# Leitlinien zum Verfügungsfonds zum Förderprogramm Soziale Stadt in Mecklenburg-Vorpommern



Foto: Christian Rödel

# Leitlinien für den Einsatz von Verfügungsfonds im Förderprogramm Soziale Stadt

## 1. Grundlagen

Grundlagen zur Einrichtung von Verfügungsfonds und zum Einsatz von Städtebaufördermitteln bilden:

- der Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“, der von der ARGEBAU-Ministerkonferenz am 25. Juni 1998 in Bremen zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Auszug aus dem Leitfaden in der 2. Fassung, Entwurf Stand 07.09.99, Tz. 5.1, letzter Absatz: *„Das kommunale Quartiersmanagement benötigt zur Ingangsetzung von Beteiligungs- und Erneuerungsprozessen sowie für kurzfristig notwendig werdende Investitionen kleinere Verfügungsfonds“*.  
Auszug aus der geltenden Fassung, Stand 29.08.2005, Tz. 3.1, Abs. 5, 5. Anstrich: *„Ausstattung der Stadtteilräte mit kleinen Verfügungsfonds, um sie in die Verantwortung für ihre Quartiere einzubinden“*.

- die Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zur Städtebauförderung (VV) in der jeweils geltenden Fassung.

Auszug aus der VV 2011: *„Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Fonds im Programm Soziale Stadt und in besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden. Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet, im Programm Soziale Stadt zusätzlich gemäß § 171e BauGB.“*

- die Städtebauförderrichtlinien StBauFR M-V in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Ziel

Der Verfügungsfonds ist ein Instrument des Programms Soziale Stadt, aus dem kleinere Maßnahmen (ohne Folgekosten) von Bewohnern oder im Programmgebiet wirkenden Akteuren kurzfristig und unbürokratisch unterstützt werden können.

Aus dem Programm Soziale Stadt kann somit aus bewilligten Programmmitteln ein Verfügungsfonds eingerichtet werden.

Dieser Verfügungsfonds dient dem verantwortlichen, selbstbestimmten Handeln vor Ort zur Realisierung kurzfristig umsetzbarer kleinerer Projekte. Diese Projekte sollen vorwiegend der Aktivierung von Selbsthilfepotentialen und der Teilnahme der in den Fördergebieten Lebenden und Arbeitenden an Entwicklungsprozessen dienen.

Ziel ist es, Bewohner eines Stadtteils dazu zu befähigen, ihre Interessen selbst zu formulieren und sich aktiv zu beteiligen, um so das freiwillige Engagement vor Ort zu ergänzen und zu ermöglichen.

Der Verfügungsfonds ist damit sowohl ein Instrument zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement als auch ein Mittel, Innovationen einfach und schnell zu fördern und umzusetzen.

Die Projekte müssen einen Bezug zu den im Integrierten Handlungskonzept definierten Handlungsfeldern haben.

Die Finanzmittel sollen ausschließlich dem Stadtteil zugutekommen.

### **3. Verwaltung und Bewirtschaftung**

Die Verwaltung des Verfügungsfonds ist durch die Stadt bzw. den Beauftragten, d.h. durch den die Bewirtschaftung der Mittel des Sondervermögens erfolgt, wahrzunehmen.

Sofern ein funktionsfähiges Stadtteilmanagement besteht, kann die Bewirtschaftung des Verfügungsfonds auf die Quartiersmanagerin / den Quartiersmanager übertragen werden.

### **4. Förderhöhe**

Die Höhe des Verfügungsfonds wird auf maximal 20.000 € Jahr / Gesamtmaßnahme festgelegt. Die Mittel, die in dem Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen werden, stehen im folgenden Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung.

### **5. Verfahren**

Es ist ein Gremium aus Vertretern des Stadtteilbeirates, Quartiersmanagements und des Beauftragten/Sanierungsträgers zu bilden, das über eingehende Anträge entscheidet.

Die Mittel werden anhand schriftlicher Anträge vor Ausführung, in denen das Ziel und die Maßnahmen mit den veranschlagten Kosten sowie die Gesamtfinanzierung deutlich darzustellen sind, gewährt.

Dabei hat das Gremium eigenverantwortlich zu entscheiden, ob die Anträge im Einklang mit den Zielen der Quartiersentwicklung stehen. Die Zustimmung des Gremiums ist mit Unterschrift und Zustimmungsvermerk auf dem Antrag zu dokumentieren. Eine Kopie der Zustimmung erhält der Antragsteller.

### **6. Mittelverwendung**

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

Dazu zählen Maßnahmen, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die lokale Beschäftigung fördern und stabilisieren.

Finanziert werden können insbesondere die Ausgaben für:

- kleinere Investitionen ohne vorherige Zustimmung / Anerkennung des Ministeriums,
- Materialkosten (einschl. kleinerer Werkzeuge und Leihgebühren) sowie die Vergütung für kleine Aufträge für Gebäude und Freiflächen,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Bürgerbeteiligungen, Ausstellungen, Informationsmaterialien, Stadtteilfeste, Unterstützung von Bürgerinitiativen, Einweihung von Maßnahmen),
- kleinere nicht investive Maßnahmen, wie z.B. Spitzenfinanzierung zur Unterstützung der Einrichtung eines Jugendclubs, Anschaffungen für die Installation einer Stadtteilzeitung und sonstige kleinere Sachkosten.

Eine Förderung mit Städtebaufördermitteln setzt voraus, dass die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können, insbesondere durch die Finanzhilfen anderer öffentlicher Haushalte (Subsidiaritätsprinzip). Alle Mittel sind daher übergreifend zu koordinieren und in ihrem Einsatz aufeinander abzustimmen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Doppelförderungen, Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes, die Ausgaben zur Einrichtung sowie für Miete des Büros des Quartiersmanagements.

## **7. Kontrolle**

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis gegenüber dem LFI bis zum 31.12 des Folgejahres zusammen mit der Zwischenabrechnung zu führen. Der Nachweis soll folgende Angaben beinhalten:

- die Maßnahmen,
- den Empfänger,
- das Auszahlungsdatum,
- die Höhe der eingesetzten Mittel,
- Quittung / Rechnung für die Leistungen,
- eine kurze Beschreibung,
- Zustimmung des Gremiums zum Antrag,
- Bestätigung der Stadt / des Beauftragten, dass die Ziele der Quartiersentwicklung erreicht wurden.

## **8. Fazit aus der Kurzexpertise der Bundestransferstelle DIFU zum Verfügungsfonds vom Februar 2010**

Verfügungsfonds tragen zur Stärkung der kulturellen und sozialen Infrastruktur bei. In der Arbeit des Quartiermanagements hat der Verfügungsfonds herausragende Bedeutung, weil dadurch die Nähe zu den verschiedenen Institutionen und den Anwohnerinnen und Anwohnern hergestellt wird.

Alle Länder, die Verfügungsfonds als Fördergegenstand in ihren Richtlinien vorsehen, haben positive Effekte dieses Instruments benannt. Nicht nur die

Flexibilität bei der Finanzierung von kleineren und kurzfristig entwickelten Projekten und Aktivitäten sowie der geringe Förder- und Verwaltungsaufwand wurden hervorgehoben, sondern auch die Stärkung von Mitwirkung und Selbstverantwortung der Stadtteilbewohnerschaft und lokaler Gruppen sowie die Wertschätzung dieses Engagements.

Durch die Vergabe der Mittel durch ein lokal besetztes Gremium werden die Belange des Stadtteils intensiv diskutiert. Auch der Vernetzungsgedanke wird durch den Verfügungsfonds unterstützt. Die gemeinwesenorientierte Stadtteilarbeit erhält durch die finanzielle Unterstützung zusätzliche Möglichkeiten der Projektarbeit. Viele Veranstaltungen bzw. Aktivitäten, die zur Verbesserung der nachbarschaftlichen Kontakte, zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Identitätssteigerung im Stadtteil geführt haben, wären ohne den Verfügungsfonds gar nicht oder nicht zeitnah umgesetzt worden. Attraktivität und Diversität der über den Verfügungsfonds geförderten Veranstaltungen führen zur Imagesteigerung des Stadtteils - sowohl aus Sicht der Anwohnerinnen und Anwohner als auch in der Außenwahrnehmung.

## **9. Verstetigung**

Zur Nachhaltigkeit der Verfügungsfonds ist auf eine Verstetigung des Instruments ohne Fördermittel aus dem Programm Soziale Stadt hinzuwirken.